

## **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

### **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der GERRY WEBER International AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gem. § 161 AktG**

Aufsichtsrat und Vorstand der GERRY WEBER International AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der aktuellen Fassung vom 5. Mai 2015 seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung vom 2. Dezember 2014 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entspricht:

**Kodex Ziffer 4.2.3 – Betragsmäßige Höchstgrenze der Vorstandsvergütung:** Die Vorstandsvergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsbestandteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Grundsätzlich enthalten die Vorstandsverträge der GERRY WEBER International AG eine Limitierung der variablen Vergütung nach oben. Eine Zielgröße zur Ermittlung der variablen Vergütung ist u.a. die bereinigte Gesamtkapitalrendite der GERRY WEBER Gruppe. Die Höhe der zu erzielenden Gesamtkapitalrendite wird dabei auf Basis der Mittelfristplanung der Gesellschaft vorab festgelegt. Da die in einem Jahr realisierte Gesamtkapitalrendite zum Zeitpunkt der Festsetzung der variablen Vergütungsstruktur nicht feststehen konnte (Feststellung des Ist-Werts erfolgt erst am Ende eines Geschäftsjahres), erfolgte keine betragsmäßige Limitierung dieser variablen Vergütungsgröße, sondern lediglich eine maximal mögliche Zielerreichung von 150%. Bei der nächsten regelmäßigen Kontrolle der Vorstandsvergütungsstruktur wird der Aufsichtsrat die Festlegung von betragsmäßigen Höchstgrenzen überprüfen.

**Kodex Ziffer 5.2 – Vorsitzender des Prüfungsausschusses:** Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Somit kommt die GERRY WEBER International AG der Empfehlung des Kodex nach einer Trennung der Vorsitzmandate nicht nach. Aus Sicht der Gesellschaft verbessert der Doppelvorsitz die Überwachungseffizienz und die Kommunikation innerhalb des Aufsichtsrates.

**Kodex Ziffer 5.4.1 – Altersgrenze und Regelgrenze für Aufsichtsratsmitglieder:** Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats wurde ebenso nicht festgelegt wie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat, da als wesentliche Kriterien für die Aufnahme in die Organe der Gesellschaft Fähigkeiten, Qualifikation und Erfahrung angesehen werden. Auf das Wissen und die Erfahrung

älterer Aufsichtsratsmitglieder, unabhängig von der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsratsgremium, will die Gesellschaft nicht verzichten.

**Kodex Ziffer 5.4.6 – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder:** Die Mitgliedschaft in den vier Ausschüssen: Vermittlungs-, Personal-, Nominierungs- und im Prüfungsausschuss wurde und wird bei der Aufsichtsratsvergütung nicht zusätzlich berücksichtigt, da die Gesellschaft die sonstige Aufsichtsratsvergütung als ausreichend erachtet.

**Kodex Ziffer 7.1.2 – Konzernabschluss:** Der Konzernabschluss war binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich. Die Zwischenberichte sind innerhalb von 45 Tagen öffentlich zugänglich, womit der Empfehlung des DCGK entsprochen wird. Die GERRY WEBER International AG arbeitet daran, die empfohlene Frist von 90 Tagen für den Konzernabschluss künftig einzuhalten. Die Gesellschaft hat bisher die empfohlene Frist nicht eingehalten, um eine höhere Qualität der ausgewiesenen Geschäftszahlen zu gewährleisten.

Halle/Westfalen, 24. November 2015

Vorstand und Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG